

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2022/272 von Simone Abt: «Natürlich dunkle Landschaften»

2022/272

vom 16. August 2022

1. Text der Interpellation

Am 5. Mai 2022 reichte Simone Abt die Interpellation [2022/272](#) «Natürlich dunkle Landschaften» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Gemäss kantonalem Umweltbericht 2018 zeigen Satellitenbilder, dass die nächtliche Beleuchtung in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Bevölkerungsreiche Grossräume wie Zürich oder Basel strahlen auf diesen Aufzeichnungen besonders hell. Die künstliche Aufhellung des Nachthimmels wird zunehmend als Umweltbelastung wahrgenommen. Nach Angaben des Bundesamts für Umwelt beträgt der Anteil der Fläche mit Nachtdunkelheit nicht einmal mehr einen Fünftel der Schweiz.

Die künstliche Aufhellung des Nachthimmels und die störende Auswirkung von Licht auf Mensch und Natur werden auch als Lichtverschmutzung bezeichnet. Es handelt sich um eine anerkannte Form von Umweltverschmutzung wie etwa Luft- oder Gewässerverschmutzung. Die Auswirkungen von Lichtverschmutzung für Menschen, Tiere und Pflanzen sind vielfältig. Für Mensch und Natur bestimmt die Tages- und Nachtlänge den Beginn und das Ende von Ruheperioden, das Wachstum und die Resistenz.

Gemäss Verfassung des Kantons Basellandschaft Art. 112 Abs. 2 https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1985/2_1157_1173_1041_fga/de#art_112 schützen Kanton und Gemeinden den Menschen und seine natürliche Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen. In Verantwortung für die kommenden Generationen sind sie einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet. Artikel 11 des nationalen Umweltgesetzes besagt, dass nicht nur Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen, sondern auch Strahlen bei der Quelle begrenzt werden müssen. Im Sinne der Vorsorge sollen Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig begrenzt werden.

Das BAFU hat am 27. Oktober 2021 eine umfassende Vollzugshilfe https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/elektrosmog/uv-umwelt-vollzug/empfehlungen-zur-vermeidung-von-lichtemissionen.pdf.download.pdf/UV-2117-D_Lichtemissionen.pdf sowie ein Merkblatt https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/elektrosmog/fachinfo-daten/merkblatt_begrenzung_lichtemissionen.pdf.download.pdf/Merkblatt%20Begrenzung%20von%20Lichtemissionen.pdf erlassen. Nachdem diese Dokumentationen lediglich

Empfehlungscharakter haben, liegt es an den Kantonen und Gemeinden, dem Verfassungsauftrag im Sinn des Schutzes und der Gesundheit von Mensch und Umwelt nachzukommen.

Die Qualität nächtlicher Dunkelheit ist bis anhin noch kein Element der kantonalen Gesetzgebung. Auch der kantonale Richtplan thematisiert die Lichtverschmutzung und den Erhalt dunkler Landschaften nicht. Ein Vorhaben gilt aber als richtplanrelevant, wenn die Standortfestlegung zu weitreichenden oder einschneidenden Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung, insbesondere auf Bodennutzung, Verkehr, Besiedlung und Umwelt hat.

Lichtarme Landschaften haben nicht nur einen besonderen Naturwert und machen den Sternenhimmel sichtbar. Sie haben auch einen kulturellen Wert. Sie können Teil des historischen Charakters einer Landschaft sein. Für die Natur (und letztlich auch für den Menschen) ist es dringend notwendig, dass der Kanton Basel-Landschaft Landschaften mit nächtlicher Dunkelheit in Wert setzt und die Instrumente für deren Erhalt und Förderung anpasst.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. *Gibt es natürlich dunkle Landschaften im Kanton Basel-Landschaft?*
2. *Um welche Landschaften handelt es sich?*
3. *Schätzt der Regierungsrat diese Landschaften in ihrer nächtlichen Dunkelheit für schutzwürdig und erhaltenswert ein?*
4. *Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass der Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen gemäss Verfassung des Kantons Basellandschaft Art. 112 Abs. 2 und Artikel 11 des nationalen Umweltgesetzes in seine Zuständigkeit und Verantwortung liegt?*
5. *Ist der Regierungsrat bereit, dem Schutz und Erhalt dieser Landschaften vor weiterer Erschliessung durch Licht verbindlich Nachdruck zu verleihen, beispielsweise durch Aufnahme in den Richtplan und, falls erforderlich, durch Vorbereitung einer Vorlage für eine gesetzliche Grundlage?*

2. Einleitende Bemerkungen

Aufgrund von neuen Beleuchtungstechnologien und immer geringerer Kosten bei gleichzeitig zunehmender Beleuchtung im Aussenraum, hat der Schutz vor übermässigen Lichtimmissionen in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Neben umweltrechtlichen Gerichtsentscheiden wurden in den letzten Jahren auch neue Normen und Empfehlungen zur Beleuchtung im Aussenraum publiziert. Zudem finden in der Beleuchtungstechnik derzeit viele Entwicklungen statt, welche dank intelligenter Technologie eine optimale Steuerung des Lichts nach Bedarf ermöglichen. Mögliche Massnahmen stehen aber immer in einem Spannungsverhältnis zu den Sicherheits- und sich stark wandelnden Wohn-, Arbeits-, Freizeit- und Erlebnisbedürfnissen der Bevölkerung.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat Ende Oktober 2021 die Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» veröffentlicht. Der Zweck der Vollzugshilfe ist, den Vollzugsbehörden und Gemeinden ein Instrument für einen harmonisierten Vollzug in der ganzen Schweiz zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, unnötige Lichtemissionen zu vermeiden. Die Vollzugshilfe konkretisiert das im Bundesgesetz über den Umweltschutz ([USG](#), SR 814.01) verankerte Vorsorgeprinzip, wonach Lichtemissionen zu begrenzen sind, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen. Andere Lösungen sind aber auch zulässig, sofern sie rechtskonform sind.

Weiter soll die Vollzugshilfe herangezogen werden können, um zu beurteilen, ob Lichtimmissionen durch künstliche Lichtquellen für die Menschen in einem konkreten Fall im Sinne des USG lästig sind. Schliesslich soll die Vollzugshilfe für das Thema sensibilisieren, indem sie Hintergründe erläutert und Auswirkungen auf Mensch und Umwelt aufzeigt.

Je nach Relevanz der Lichtquelle werden Massnahmen aus dem Sieben-Punkte-Plan notwendig, welche die Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» neu vorsieht. Die Relevanz ist durch die Emission der Lichtquelle in den Aussenraum und der Sensitivität der Umgebung gegeben. Bei der Sensitivität wird unterschieden zwischen der jeweiligen Umgebungszone. So sind zum Beispiel je nach Umgebungszone für Leuchtreklamen maximale Leuchtstärken einzuhalten und während der umgebungszonenspezifischen Geltungszeit die Beleuchtung auszuschalten. Des Weiteren sind für die Umgebungszone Richtwerte für die Beurteilung von Störwirkungen von Lichtimmissionen auf den Menschen definiert. Im Naturraum wie beispielsweise in Parks, im Wald oder in der freien, unbebauten Landschaft ist grundsätzlich auf eine Beleuchtung zu verzichten.

3. Beantwortung der Fragen

1. Gibt es natürlich dunkle Landschaften im Kanton Basel-Landschaft?

In der nachfolgenden Abbildung sind die Lichtemissionen der Nordwestschweiz für den Mai 2022 dargestellt.

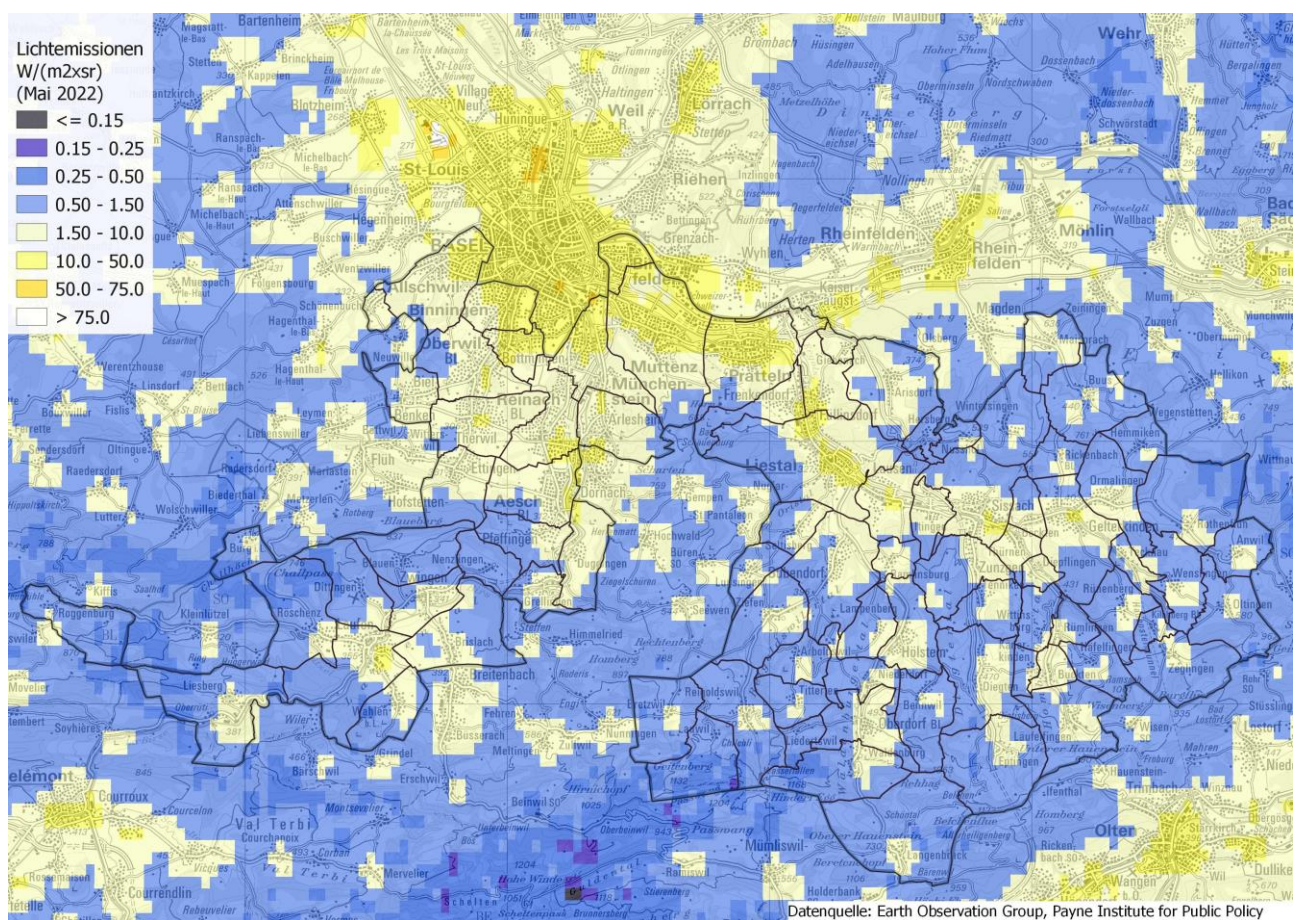


Abbildung: Lichtemissionen in der Region Nordwestschweiz Mai 2022 [Quelle: Earth Observation Group (EOG)]

Die dargestellten Lichtemissionen basieren auf den Messungen des Umweltsatelliten «Suomi NPP» im sichtbaren Licht und zeigen die Strahlungsdichte in Watt (W) pro Quadratmeter (m^2) und Steradian (sr) an. Für das Gebiet der Schweiz beträgt die Pixelauflösung des Satelliten am Boden rund 320 Meter auf 460 Meter. Die Satellitendaten werden von der Earth Observation Group (EOG) aufbereitet und zum Download frei zugänglich zur Verfügung gestellt.

Aus der Abbildung ist ersichtlich, dass es im Kanton Basel-Landschaft einige dunkle Landschaften gibt, welche sich vornehmlich ausserhalb des Siedlungsgebiets befinden und eine Strahlungsdichte von unter $1,5 W/(m^2sr)$ aufweisen.

2. *Um welche Landschaften handelt es sich?*

Bei den dunkelsten Landschaften handelt es sich hauptsächlich um Waldgebiete sowie um Wiesen und Landwirtschaftsgebiete im oberen Baselbiet.

3. *Schätzt der Regierungsrat diese Landschaften in ihrer nächtlichen Dunkelheit für schützwürdig und erhaltenswert ein?*

Natürliche Dunkelheit stellt ein wichtiges Element der Landschaftsqualität dar, weshalb es diese zu schützen gilt. Gerade dunkle Korridore tragen zur Vernetzung der Naturräume bei und sind ein zentraler Bestandteil der ökologischen Infrastruktur. Der Erhalt von Dunkelkorridoren muss entsprechend gewährleistet werden. Die neue Vollzugshilfe des BAFU ordnet die verschiedenen Umgebungszonen in drei Sensitivitätsstufen ein. In dunkleren Umgebungen fallen Beleuchtungen eher auf und wirken störend, andererseits braucht es dort weniger Licht, um den beabsichtigten Beleuchtungszweck zu erfüllen. In nicht besiedelten Gebieten, in schützenswerten Naturräumen und Wäldern sollten neue Lichtquellen grundsätzlich vermieden werden. Werden die Empfehlungen der Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» berücksichtigt, bleiben die heutigen dunklen Gebiete erhalten und die heute helleren Gebiete werden mit der Zeit dunkler.

4. *Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass der Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen gemäss Verfassung des Kantons Basellandschaft Art. 112 Abs. 2 und Artikel 11 des nationalen Umweltgesetzes in seine Zuständigkeit und Verantwortung liegt?*

Lichtemissionen, die von ortsfesten Anlagen in die Umwelt ausgehen, fallen in den Gestaltungsbereich des eidg. USG. Die Beleuchtung solcher Anlagen muss daher dem Grundsatz der vorsorglichen Emissionsbegrenzung genügen und sollte zu keinen schädlichen oder lästigen Auswirkungen führen. Der Kanton und insbesondere auch die Gemeinden nehmen diese Verantwortung wahr. Gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen werden Massnahmen zur Vermeidung von übermässigen Lichtimmissionen getroffen.

5. *Ist der Regierungsrat bereit, dem Schutz und Erhalt dieser Landschaften vor weiterer Erschliessung durch Licht verbindlich Nachdruck zu verleihen, beispielsweise durch Aufnahme in den Richtplan und, falls erforderlich, durch Vorbereitung einer Vorlage für eine gesetzliche Grundlage?*

Am 28. Januar 2021 wurde die Motion [2021/55](#) mit dem Titel «Dunkelheit als Qualität – Schutz vor Lichtverschmutzung» eingereicht, welche in den wesentlichen Punkten mit der nun gestellten Frage übereinstimmt. Der Landrat hat diese Motion im Februar dieses Jahres jedoch abgelehnt, weshalb der Regierungsrat von einer Vorlage für eine gesetzliche Grundlage absieht.

Grundsätzlich genügen die heutigen gesetzlichen Grundlagen und Hilfsmittel. Der Kanton und insbesondere die Gemeinden können Massnahmen zur Vermeidung von übermässigen Lichtimmissionen treffen. Im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden für den Vollzug der Vorschriften über Lichtemissionen zuständig. Für die Gemeinden steht eine Kurzversion der Vollzugshilfe zur Verfügung. Als Herausgeber des Merkblatts treten gemeinsam auf: Schweizerischer Gemeindeverband (SGV), Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur (SVKI), Schweizerischer Städteverband (SSV), Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute (Cerc'l'Air) und das BAFU. Die Gemeinden können im Rahmen der Nutzungs-, Orts- und Gestaltungsplanung geeignete Vorschriften oder Rahmenbedingungen für künstliche Lichtquellen erlassen. Ferner können in den kommunalen Polizei- und Gemeindereglementen Vorgaben verankert werden. Darüber hinaus können insbesondere bei Leuchtreklamen unter dem Gesichtspunkt einer befriedigenden Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild und in Anlehnung an die vorhandenen fachtechnischen Normen Vorgaben gemacht werden.

Je nach Umgebungssituation (Naturraum, ländliche Gebiete, Wohngebiete, Agglomerationen, Industriegebiete oder Ortszentren) sind ganz unterschiedliche Beleuchtungen relevant und entsprechend unterschiedlich und sehr spezifisch sind die notwendigen Massnahmen in den jeweiligen Gemeinden zu beurteilen. Hier können die Gemeinden im Sinne der Gemeindeautonomie individuell und stufengerecht entscheiden, welche Massnahmen notwendig sind und wie die Regelungen im Einzelnen umgesetzt werden.

Eine Umfrage vor zwei Jahren bei allen Gemeinden in Basel-Landschaft hat ergeben, dass bereits 23 Gemeinden eine Reglementierung der Lichtemissionen in den Polizei- bzw. Gemeindefreglementen erlassen haben. Bei drei Gemeinden sind entsprechende Reglementierungen vorgesehen.

Der Kanton möchte zu diesem Thema ein Musterreglement erstellen. Auf Basis dieses Musterreglements des Kantons können die Gemeinden künftig Vorgaben in ihre Reglemente aufnehmen wie zum Beispiel Lichtnutzungspläne, Geltungszeiten und Begrenzungen der Leuchtdichte für Leuchtreklamen.

Liestal, 16. August 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich